

| | | |
|--|---------------------------------|--|
| STELLUNGNAHME zum Antrag | Gremium: | Ortschaftsrat Durlach |
| | Termin: Vorlage Nr.: TOP: | 16.03.2016 4 öffentlich |
| SPD-OR-Fraktion vom: 9.12.2015 eingegangen: 25.12.2015 | Verantwortlich: | Dez. 6 / GBA |
| Spiel- und Bolzplatz östlich der Brühlstraße | | |

Die Verwaltung nimmt den Vorschlag der SPD-OR-Fraktion auf und prüft diesen hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten. Bei der Standortfindung von Bolzplätzen sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, insbesondere die bauplanungsrechtlichen wie auch baugenehmigungsrelevanten Fragestellungen sowie der Aspekt der Lärmemissionen.

Das Ergebnis wird nach Abschluss des Prüfvorganges erneut im Ortschaftsrat vorgetragen und erläutert. Erst dann kann bei positivem Ergebnis die haushaltsreife Planung erstellt werden und die Mittelanmeldung erfolgen.

| | | | | | |
|---|--|---|---|--|-----------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen des Antrages | | | | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
| Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.) | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| | | | | | |
| Haushaltsmittel (bitte auswählen) | | Kontenart: | | | |
| Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) | | | | | |
| Ergänzende Erläuterungen: | | | | | |
| ISEK Karlsruhe 2020 - relevant | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | Handlungsfeld: (bitte auswählen) | | |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | nein <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> | durchgeführt am | | |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | nein <input checked="" type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit | | |

Spielflächenbedarf:

Im Rahmen der Bedarfsermittlung für den Spielflächenentwicklungsplan wurde Stand 31. Dezember 2014 ein Defizit von 8.480 m² Spielfläche für den Bereich Aue ermittelt. Diesem steht ein deutlicher Flächenüberschuss in den angrenzenden Quartieren Lohn-Lissen und Killisfeld gegenüber.

Ballspielangebote gibt es derzeit mit dem Bolzplatz Säuterich und den Ballspielflächen an der Oberwaldschule. Der von der Verwaltung vorgeschlagene neue Bolzplatz an der Rommelstraße wäre eine sinnvolle Ergänzung zu diesen beiden bestehenden Angeboten. Dieser wäre grundsätzlich auch für Aue gut erreichbar. Bekanntermaßen stehen die benötigten Grundstücksflächen an der Rommelstraße nicht zur Verfügung und es ist auch nicht absehbar, ob und wann diese seitens der Stadt erworben werden können.

Insofern ist der Vorschlag einen Standort östlich der Brühlstraße zu prüfen, grundsätzlich nahelegend. Dieser ist jedoch auf die tatsächliche Realisierungsfähigkeit hin zu überprüfen.

Anforderungen an einen Bolzplatzstandort:

Bolzplätze sind aufgrund der von ihnen ausgehenden Lärmemissionen immer auf ihre Verträglichkeit mit benachbarten Flächennutzungen zu überprüfen. Insbesondere mit direkt angrenzender Wohnbebauung ist die Bolzplatznutzung in der Regel nicht kompatibel.

Die im Antrag vorgeschlagene Einschränkung von Nutzungszeiten hält die Verwaltung für organisatorisch und wirtschaftlich für nicht sinnvoll. Bolzplätze sollen ihrer Zweckbestimmung entsprechend als Ballspielfläche in der Freizeit genutzt werden können. Dies ist für die meisten Kinder und Jugendlichen der Nachmittag. Vor dem Hintergrund der Zunahme von Ganztagesesschulen bzw. Ganztagesbetreuungen von Kindern und Jugendlichen und den damit einhergehenden Veränderungen im Freizeitverhalten sind die Hauptnutzungszeiten von Bolzplätzen heute vor allem auch die Abendstunden. Ältere Jugendliche und junge Erwachsene nutzen Bolzplätze grundsätzlich bis zum Einbruch der Dunkelheit. Eine Nutzungseinschränkung abends oder an Wochenenden bereits bei der Neuanlage eines Bolzplatzes festzulegen, hält die Verwaltung für nicht zielführend. Es würden Bauinvestitionen getätigt, die dann nur für kurze tägliche Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt würden. Zudem sind eine Kontrolle und die tatsächliche Durchsetzung von Schließzeiten nicht praktikabel.

Einschätzung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit:

Planungsrechtlich befindet sich die Fläche im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Ein Bolzplatz zählt nicht zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB und beeinträchtigt als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 öffentliche Belange, da es gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht. Zur Umsetzung des Vorhabens wären daher ein Bebauungsplanverfahren und eine Einzeländerung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Nördlich der verlängerten Ostmarkstraße ist als möglicher Alternativstandort im Flächennutzungsplan eine geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt. Das Vorhaben widerspricht dieser Darstellung im Flächennutzungsplan nicht. Entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit sind somit die anderen öffentlichen Belange in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 (Lärm, Bodenschutz, Naturschutz, Landschaftspflege etc.). Eine abschließende planungsrechtliche Aussage für diesen möglichen Standort kann ohne Beteiligung der jeweiligen Fachämter nicht getroffen werden. Falls keine dieser öffentlichen Belange beeinträchtigt wird, ist eine Umsetzung des Vorhabens ohne Bebauungsplanverfahren denkbar. Allerdings sieht die Untere

Landwirtschaftsbehörde den Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche gerade in diesem Bereich kritisch. Es ist ebenfalls zu klären, ob die im Flächennutzungsplan als Sportfläche dargestellten Flächen zugunsten eines öffentlichen Bolzplatzes aufgegeben werden können.

Nach der erfolgten Ämterbeteiligung wird der Ortschaftsrat über das Ergebnis und die weitere Vorgehensweise informiert.

Finanzierung und Mittelbeantragung:

Sofern das erforderliche Bauplanungsrecht gegeben und die Aussicht auf die Genehmigung des Bolzplatzes im Rahmen eines Bauantragsverfahrens aussichtsreich ist, kann die Mittelbeantragung erfolgen. Es ist dann zu prüfen, ob die Finanzierung ggf. mit Sanierungsmitteln des Sanierungsgebietes Durlach-Aue erfolgen kann.